

Polzeireglement

der Gemeinde Bubendorf vom 23.11.1999

Die Gemeindeversammlung von Bubendorf erlässt, gestützt auf die einschlägigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (§ 47, Abs.1, Ziff.2) folgendes Polzeireglement:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Geltungsbereich*

Dieses Reglement ordnet unter Vorbehalt des Bundesrechts und des kantonalen Rechts die gemeindepolizeilichen Aufgaben der Gemeinde, insbesondere:

- A. Ordnung und Sicherheit; Sittenpolizei
- B. Allmend-, Flur- und Waldpolizei; Verkehr
- C. Reklamewesen
- D. Dancing-Bars
- E. Fasnachtsordnung
- F. Organisation und Aufgaben der Gemeindepolizei
- G. Verfahrens- und Strafbestimmungen
- H. Schlussbestimmungen

§ 2 *Zuständigkeit*

Die Handhabung der Gemeindepolizei obliegt dem Gemeinderat, bei Sofortmassnahmen der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten.

2. Besondere Vorschriften

A. **Ordnung und Sicherheit; Sittenpolizei**

§ 3 *Grundsatz*

Jedermann ist gehalten, die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht zu gefährden und bei allen Tätigkeiten auf Nachbarschaft und Drittpersonen Rücksicht zu nehmen.

§ 4 *Nachtruhe, Haus- und Gartenarbeiten, Apparate und Musikinstrumente*

¹Als Nachtruhe gilt die Zeit zwischen 22.00 und 06.00 Uhr

²Während dieser Zeit sind Betätigungen und private Veranstaltungen, welche Drittpersonen in ihrer Ruhe stören, untersagt.

³Haus- und Gartenarbeiten, wie Rasenmähen, Teppichklopfen, Hämmern, Fräsen, maschinelles Häckseln sowie die Benützung öffentlicher Abfallsammelstellen sind nur an Werktagen von 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 20.00 Uhr und am Samstag von 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr, gestattet.

⁴Für Industrie- und Gewerbelärm gelten die Vorschriften des Bundesrechts (Lärmschutzverordnung).

⁵Radio, Fernsehapparate, Musikinstrumente und ähnliche Geräte dürfen nur so benützt werden, dass sie auf die Nachbarschaft nicht störend wirken.

⁶An Sonn- und Feiertagen ist jede Betätigung, die durch Lärm oder auf andere Weise die öffentliche Ruhe stört, verboten (§ 4 des Ruhetagsgesetzes).

⁷ Glocken von landwirtschaftlichen Nutztieren auf der Weide, sind – sowohl innerhalb wie ausserhalb des Siedlungsgebietes – ohne zeitliche Einschränkung erlaubt.

⁸ Das Läuten (Zeitschläge, kirchliche Anlässe, Bettzeitläuten, spezielle Anlässe, etc.) der Kirchenglocken ist ohne zeitliche Einschränkung erlaubt.

§ 5 *Sirenen, Signalgeräte, Rufanlagen*

Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten sowie ähnlichen Vorrichtungen ist verboten, sofern sie auf die Nachbarschaft störend wirken. Ausgenommen sind fachmännisch installierte Alarmanlagen (Einbruch, Feuer, Diebstahl).

§ 6 *Modellflug- und Fahrzeuge*

Modellflug- und Modellfahrzeuge und dergleichen dürfen nur an Orten in Betrieb gesetzt werden, wo keine Störung oder Gefährdung von Drittpersonen vorliegt.

§ 7 *Lautsprecher im Freien*

Jegliche Verwendung von Lautsprechern und Tonverstärkern im Freien ist nur mit Bewilligung des Gemeinderates zulässig.

§ 8 *Feuerwerk, Schiessen*

¹Ausserhalb von traditionellen Anlässen ist es ohne ausdrückliche Bewilligung des Gemeinderates untersagt, Knallkörper und Feuerwerk jeder Art abzubrennen.

1. Augustfeuer dürfen nur in einer Entfernung von mindestens 100 m von Gebäuden entfacht werden.

²Die Schiesszeiten der Schützenvereine sind an Werktagen beschränkt auf 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 20.00 Uhr, am Samstag auf 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr. Das Schiessen während des Gottesdienstes oder einer Beerdigung ist untersagt. Besondere Schiessanlässe, die andere Schiesszeiten erfordern, bedürfen einer gemeinderätlichen Bewilligung.

³Für das Banntagsschiessen erlässt der Gemeinderat zusammen mit dem Bürgerrat spezielle Weisungen.

§ 9 *Öffentliches Ärgernis*

Jede Person ist verpflichtet, Sitte und Anstand zu wahren. Das Erregen öffentlichen Ärgernisses und grober Unfug ist nach dieser Bestimmung strafbar.

§ 10 *Tierhaltung*

Durch die Tierhaltung darf niemand belästigt werden. Für die Hundehaltung besteht ein spezielles Reglement.

B. Allmend- Flur- und Waldpolizei, Verkehr

§ 11 *Allgemeines*

Jede Person ist verpflichtet, zu den Strassen, Plätzen, Wegen, zur Allmend, zu den Kulturen, zum Wald und zu den Erholungsgebieten Sorge zu tragen.

§ 12 *Schneeräumung*

Besteht die Gefahr, dass Schnee und Eis von Dächern auf öffentliche Strassen oder Wege herunterfallen könnten, so sind vom Hausbesitzer die zumutbaren Vorkehrungen zu treffen.

§ 13 *Überhängende Äste*

Pflanzen entlang von Strassen und Trottoirs dürfen die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen und insbesondere die Übersicht nicht behindern. Sie sind auf die Parzellengrenze zurückzuschneiden. Der Gemeinderat ist befugt, nach erfolgloser Aufforderung der Eigentümerschaft, diese Massnahmen auf deren Kosten vornehmen zu lassen.

§ 14 *Beanspruchung der Allmend*

Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung von öffentlichen Plätzen ist nur mit Bewilligung und gegen Gebühr zulässig.

§ 15 *Umzüge, Demonstrationen*

Umzüge und Demonstrationen sind durch den Gemeinderat, in dringenden Fällen durch die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten, zu bewilligen. Bietet der Veranstalter keine Gewähr für Sicherheit und Ordnung, so kann die Veranstaltung untersagt oder abgebrochen werden.

§ 16 *Fahrverbot*

Das Befahren von Wiesen, Wald und Kulturland mit Fahrzeugen aller Art ist verboten; ausgenommen sind die Fahrzeuge der Landeigentümerinnen und Landeigentümer und Pächterinnen und Pächter.

§ 17 *Reitverbot*

Reiterinnen und Reiter haben sich an das Reitwegkonzept zu halten und auf Spaziergängerinnen und Spaziergänger Rücksicht zu nehmen.

§ 18 *Schlitteln*

Das Schlitteln und Schlittschuhfahren ist nur ausserhalb der Verkehrswege und auf den vom Gemeinderat bestimmten Strassen und Plätzen erlaubt.

§ 19 *Camping, Campingplätze*

¹Das freie Campieren auf öffentlichem Grund ist untersagt.

²Einrichtung und Betrieb von Campingplätzen bedürfen einer Bewilligung.

§ 20 *Fahrende*

Der Gemeinderat weist jeweils Fahrenden ein Aufenthaltsareal zu, sofern ein solches auf dem Gemeindegebiet vorhanden ist. Andere Orte dürfen nicht belegt werden.

C. Reklamewesen

§ 21 *Bewilligung*

Das Anschlagen von Plakaten, Flugschriften und Wahlzetteln auf öffentlichem Grund ist nur an den durch den Gemeinderat bezeichneten Stellen und mit dessen Bewilligung gestattet.

D. Dancing-Bars

§ 22 Verlängerte Öffnungszeit von Dancing-Bars

¹Bewilligungsbehörde für die verlängerte Öffnungszeit von Dancing-Bars gemäss § 29a des kantonalen Wirtschaftsgesetzes vom 26. Februar 1959 ist der Gemeinderat.

²Das Offenhalten von Dancing-Bars ist bis längstens 02.00 Uhr möglich. Die Bewilligung kann jederzeit widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt wurde, wegfallen oder sich ändern.

E. Fasnachtsordnung

§ 23 Geltende Fasnachtstage, Fasnachtsbetrieb

¹Die öffentlichen Fasnachtsbelustigungen bleiben auf die Tage der Basler Fasnacht, den vorausgehenden Sonntag und den nachfolgenden Samstag beschränkt. Weitere Veranstaltungen dieser Art bedürfen der Bewilligung.

²Fasnachtsfeuer dürfen nur in einer Entfernung von mindestens 100 m von Gebäuden entfacht werden.

³Maskierte haben sich anständig aufzuführen. Das Werfen von festen und gesundheitsgefährdenden Gegenständen sowie das Verspritzen von flüssigen Stoffen sind verboten.

F. Organisation und Aufgaben der Gemeindepolizei

§ 24 Pflichtenheft

Der Gemeinderat kann für die Erfüllung der in § 44 ff. des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 aufgeführten Aufgaben eine Gemeindepolizei einsetzen. Der Aufgabenbereich der Gemeindepolizei wird in einem Pflichtenheft festgelegt.

F^{bis} Kostentragung

§ 24 a Weiterverrechnung von Kosten

¹ Die Einsatzkosten fallen grundsätzlich zulasten der Gemeinde an.

² Die Einsatzkosten der Gemeindepolizei und die verrechneten gemeindepolizeilichen Dienstleistungen der Polizei BL können den Verursachern des Einsatzes in Rechnung gestellt werden.

³ Insbesondere für die Kosten folgender Einsätze kann den Verursachern Rechnung

gestellt werden:

- a) Nachtruhestörung
- b) Lärm und Unfug
- c) Streitigkeiten
- d) Feuerpolizei
- e) Gesundheitspolizei
- f) Flurpolizei
- g) Gewerbepolizei

⁴ Wer öffentliche Gebäude und Anlagen, Flur, Strassen, Wege, Beleuchtungen etc. beschädigt macht sich gem. Strafgesetzbuch strafbar.

⁵ Der Verursacher hat für die Wiederherstellung zu sorgen. Der Gemeinderat kann auf Kosten des Verursachers die beschädigten Einrichtungen Instand stellen lassen.

G. Verfahrens- und Strafbestimmungen

§ 25 Bewilligungskompetenz

Bewilligungen gemäss diesem Reglement werden, sofern keine andere Zuständigkeit bestimmt ist, vom Gemeinderat erteilt.

§ 26 Bewilligungsgebühr

Für die Erteilung von Bewilligungen können Gebühren erhoben werden. Der Gemeinderat erlässt einen Gebührentarif.

§ 27 Strafmass

¹Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements verstösst, wird, soweit nicht eidgenössisches oder kantonales Recht zur Anwendung gelangt, verwarnet oder mit Geldbussen bis Fr. 1'000.00 bestraft.

²Unabhängig von der Strafbarkeit bleibt die Pflicht der Verursacherin oder des Verursachers zur Instandstellung bzw. Wiedergutmachung des angerichteten Schadens bestehen. Ersatzvornahme durch den Gemeinderat und Schadenersatzforderungen bleiben vorbehalten.

§ 28 Strafbarkeit

Strafbar sind natürliche Personen sowie Organe von juristischen Personen für Übertretungen, die ihre Angestellten in Ausführung ihrer Geschäftstätigkeit begangen haben. Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung dieses Reglements.

§ 29 *Verfahren bei Übertretungen*

Das Verfahren bei Übertretungen dieses Reglements bestimmt sich nach § 81 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und dem Verwaltungs- und Organisationsreglements der Gemeinde Bubendorf vom 16. Oktober 1997.

§ 30 *Rechtsmittel*

Gegen alle Urteile kann innert 10 Tagen, vom Tage der Eröffnung oder der Zustellung des Urteils an gerechnet, beim Strafgerichtspräsidium in Liestal appelliert werden.

§ 31 *Bussgelder*

Die Bussgelder fallen der Einwohnerkasse zu.

H. Schlussbestimmungen

§ 32 *Inkrafttreten*

Dieses Reglement tritt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion, per 1. Januar 2000 in Kraft und ersetzt das bisherige Polizeireglement vom 22. Februar 1973.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 23. November 1999.

Im Namen der Einwohnergemeinde
Der Präsident Der Verwalter

Peter HauserHeinz Reimann

Von der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion BL am 11. Januar 2000 genehmigt.

Liestal, 11. Januar 2000

JUSTIZ-, POLIZEI- UND
MILITÄRDIREKTION BL:
Andreas Koellreuter
Regierungsrat

Ergänzt mit Artikel F^{bis} an der Gemeindeversammlung vom 16. April 2007

Im Namen der Einwohnergemeinde
Der Präsident Der Verwalter
Erwin Müller Heinz Reimann

Von der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion BL am 11. Juni 2007 genehmigt.

Justiz-, Polizei- und Militärdirektion BL
Die Vorsteherin:
S. Pegoraro

Ergänzt mit den Artikeln 4⁷ und 4⁸ an der Gemeindeversammlung vom 14. September 2011

Im Namen der Einwohnergemeinde
Der Präsident Der Verwalter

Erwin Müller Heinz Reimann

Von der Sicherheitsdirektion BL am genehmigt.

Sicherheitsdirektion BL
Der Vorsteher:

I. Reber